

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 150 - 152

P., ...: *The rights and duties of neutrals* by William
Edward Hall, M. A. Barrister-at-Law. London
(Longmans, Green and Co.) 1874. 210 S.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

hier nicht der Ort, auf das reichhaltige Detail, das der Bericht in sich begreift, des Näheren einzugehen. Wir beschränken uns darauf, nur einige Punkte von allgemeinerem Interesse herauszugreifen, im Uebrigen können wir unseren Lesern nur dringend rathen, den Bericht selbst zur Hand zu nehmen.

Die Zahl der Untersuchungen belief sich 1872 auf 4211, 1873 auf 4339, während sie 1871 3393, 1870 4788, 1869 5709, 1866 6272 betragen hatte (S. 8). Gegenstand der anhängig gewordenen Untersuchungen waren: 1872 8198, 1873 8546 Verbrechen, wegen deren 1872 5522, 1873 5787 Personen angeklagt waren (S. 27). Auf jedes Schwurgericht treffen im Jahre zwischen 3 und 4 Sitzungsperioden, deren durchschnittliche Dauer 7 Tage ist (nur in Berlin fanden 1872 16, 1873 13 Sitzungen statt). Von den ergangenen Ausprüchen (1872 9795, 1873 10,122) lauteten 1872: 1430, 1873 1254 auf „Nichtschuldig“, was für die beiden Jahre 16,7 Proz. Freisprechungen ergibt. ß.

19) The rights and duties of neutrals by William Edward Hall, M. A. Barrister-at-Law. London (Longmans, Green and Co.) 1874. 210 S. 8.

Der jüngste Krieg zwischen Deutschland und Frankreich hat bereits zu einer Reihe von völkerrechtlichen resp. kriegsrechtlichen Untersuchungen Anlaß gegeben, deren eine wir in einem früheren Hefte (oben Bd. XVI S. 595) zur Anzeige gebracht haben. Zu den theoretisch und praktisch wichtigsten und schwierigsten Fragen des Kriegsvrechts gehören zweifellos die Rechtsverhältnisse der Neutralen, deren Rechte und Pflichten, mit welchen sich die oben stehende Monographie von W. E. Hall beschäftigt. Dieselbe verdient sowohl von den Gelehrten, als den Staatsmännern Deutschlands beachtet zu werden, und daher hielten wir es für angemessen, mit einigen Worten sie hier anzuzeigen, nicht um einen Bericht über ihren reichen und vielfach belehrenden und anregenden Inhalt zu erstatten, sondern nur um sie in Kürze zu charakterisiren.

Die Verhältnisse der Neutralen gestalten sich verschieden, je nachdem sie ihre Regelung von dem Standpunkte der kriegführenden Mächte oder von dem Standpunkte der neutralen Staaten und

ihrer Angehörigen erfahren. Das Interesse der ersteren bringe möglichste Beschränkung des Verkehrs der Neutralen mit sich, das der letzteren postulire thunlichste Freiheit desselben. In der Geschichte der Staaten habe bald der eine, bald der andere Standpunkt überwogen und schon daraus erkläre sich die Unsicherheit und Unvollkommenheit der Rechtsnormen in dieser Materie. — Uebrigens dürften die Rechte und Pflichten der Neutralen nicht nach den Grundsätzen bestimmt und beurtheilt werden, welche aus den Geboten der Sittlichkeit oder aus sonstigen, bloß idealen Gebieten abgeleitet werden. Es könne die Frage immer nur die sein, was ist wirklich geltendes Recht? Der Verf. bemängelt deshalb das Verfahren gar mancher, ja der Mehrzahl der Schriftsteller des Continents und insbesondere auch Deutschlands, aus denen man zu entnehmen vermöge, was von ihrem Standpunkte aus als Recht gelten sollte, nicht aber was thatsächlich gelte, — und wer mit der einschlägigen Literatur nur einigermaßen näher bekannt ist, der wird ihm nicht unrecht zu geben in der Lage sein *).

Um aber sagen zu können, was geltendes Recht sei, sieht sich H. veranlaßt, die Quellen völkerrechtlicher Normen aufzusuchen und zu erörtern. Er erkennt als solche an: die Staatsverträge und das Gewohnheitsrecht. Da die ersteren ihrer Natur nur die Contrahenten binden, nicht auch Dritte, so können daraus regelmäßig bloß Consequenzen — Rechte und Pflichten — für die vertragenden Theile abgeleitet werden. Diese Regel erleidet indessen nach dem Verf. Modificationen, bezw. Ausnahmen. Um diese zu formuliren, unterscheidet er dreierlei Kategorien von Staatsverträgen:

1) Solche, welche rein declaratorischer Natur sind, die also nur aussprechen, wie ein gewisser, vielleicht mehrdeutiger oder doch zweifelhafter Rechtsatz von dem Contrahenten verstanden werde;

2) solche, welche die Ausführung gewisser Rechtsätze für die betheiligten Staaten regeln, wobei er als Beispiel u. a. Verträge

*) Eine ebenso klare als bündige Darstellung der Rechtsverhältnisse der Neutralen vom Standpunkte der Theorie, deren Sätze sich von selbst zu Postulaten an die Staaten und ihre Lenker gestalten, enthält Bluntschli's modernes Völkerrecht. II. Aufl. S. 742—862.

nennt, welche die als Kriegscontrebände zu behandelnden Güter aufzählen (S. 10);

3) solche, welche in der That ein wahrer Handel sind, wobei der eine Theil etwas zugibt oder zugesteht gegen ein Aequivalent vom anderen Theil, wobei man nicht die Absicht hat, bestehende Rechtsnormen anzuwenden oder zu begründen, sondern nur Sonderrechte zu schaffen.

Die letzteren, in der Wirklichkeit die zahlreichsten Verträge in unserer Materie, sind nicht geeignet, auch dritte Staaten zu verbinden. Dagegen können die beiden zuerst aufgeführten Kategorien dazu dienen, gewisse Rechtsätze als allgemein gültig nachzuweisen, insofern sie als Zeugnisse der Meinung und Ueberzeugung der Staaten sich darstellen, und so zur Entstehung oder Befestigung von gewohnheitsrechtlichen Normen beitragen.

Ein besonderer Vorzug der angezeigten Schrift liegt u. E. noch darin, daß dieselbe bei allen bedeutenderen Fragen auf geschichtliche Vorgänge Bezug nimmt, dieselben entweder ihrem Urtheile unterzieht oder als Belege verwerthet. Mit einem praktischen Falle dieser Art, mit der Versenkung englischer Schiffe in der Seine durch einen deutschen General im letzten Krieg (S. 186) und mit der rechtlichen Beurtheilung desselben schließt das Buch, das wir wiederholt als eine Bereicherung der völkerrechtlichen Literatur begrüßen. In einem Anhange theilt der Verf. einige wichtige Aktenstücke in Sachen der Neutralen mit, wie z. B. die Pariser Uebereinkunft von 1856; ein Verzeichniß der einschlägigen Verträge und ein alphabetisches Sachregister schließen die Schrift und erhöhen ihre Brauchbarkeit. P.